

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich von Teilfläche der Gpn. 3902 und die Änderung der Stempelbeschreibung Ö02 in Anlage B der Verordnung der Gemeinde Oberperfuss, vom 02.05.2022, Zahl ork_obp21021_v1, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Änderung der Anlage B der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept:

- Änderung des Wortlautes der Entwicklungssignatur Ö02 von
 - Zentrumsbereich von Aigling mit Volksschule, Kirche und Parkplatz
 - in
 - *Zentrumsbereich mit Volksschule, Kinderbetreuungseinrichtungen und Kirche*

Änderung des Ordnungsplanes (Anlage A) zum Örtlichen Raumordnungskonzept:

a) Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Bereich einer Teilfläche der Gp 3902 im Ausmaß von rd. 730 m² und

- Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs auf diese Fläche mit Erweiterung der Geltungsbereiche der Entwicklungssignaturen
 - Ö02 (*Zentrumsbereich von Aigling mit Volksschule, Kirche und Parkplatz*) auf den nördlichen Teil im Ausmaß von rd. 230 m² und
 - W49 (z1/D2) auf den südlichen Teil im Ausmaß von rd. 500 m²
 - und Abgrenzung mittels einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung
- Abgrenzung des baulichen Entwicklungsbereichs mit einem Siedlungsrand

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 08.07.2022 bis einschließlich 08.08.2022.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Oberperfuss zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Oberperfuss ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Oberperfuss eine Liegenschaft oder

einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Bürgermeisterin:



Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher



angeschlagen am: 08.07.2022

abgenommen am: